

## Über den Entscheidungsmechanismus im sozialistischen Staat

### 1. Gesellschaftslenkung und das Entscheidungsmechanismus des Staates

1. Die Frage der Staatsentscheidungen als gesellschaftliche Funktionsmittel gilt vorwiegend als eine Frage der Staatstheorie, die auch einen spezifischen *technologischen* Belang hat. Als Errichtung und Bewerkstelligung eines spezifischen gesellschaftlichen Funktionsmittels kann sie unter anderen nicht nur aus staats- und rechtstheoretischer sowie aus rechtsdogmatischer und rechtssoziologischer Hinsicht, sondern eben auch als eine Art von Technologie bewertet werden.

Die Entscheidungstechnologie, d. h. das Treffen und die Bewirkung der Entscheidungen als ein rationalisierter Arbeitsprozess kann der Theorie und Praxis staatlicher Entscheidungen entnommen werden, desgleichen die systematische Anwendung der hierfür erforderlichen sonstigen Fachkenntnisse zur Lösung praktischer Aufgaben dieser Art.<sup>1</sup> Die Entscheidung gilt also als ein Mittel der Gesellschaftslenkung, wobei es nicht einmal in der Theorie gleichgültig ist, auf welche Weise sie faktisch als Mittel funktionieren kann und in was für einem Mechanismus zur Geltung kommt und wie sie getroffen werden kann.

*Eine Vorfrage dessen ist die soziale Technik der direkten sowie indirekten Motivierung, die wie folgt ausgelegt werden kann:*

Aus einer gewissen Hinsicht ist die Gesellschaft *eine organisierte Zusammenarbeit* zwecks Erwerbung materieller und geistiger Güter, mit deren Hilfe die Menschen ihre Existenz in der Welt sichern. Sie ist also eine bewusst abgestimmte Tätigkeit und ein Kraftaufwand von Menschen und ihren Organisationen, die einen Organisationscharakter hat.

Die Zusammenarbeit zwecks Produktion und Aneignung materieller und geistiger Güter geht nach den Gesetzmäßigkeiten der inneren Struktur der Gesellschaft vor sich, wobei nicht vorwiegend die fallweise, die spezifisch oder zufällig sondern vielmehr die *dauernde Beziehungen* charaktermäßig massgebend sind. Diese Beziehungen werden grundlegend durch die *Bedürfnisse und deren mögliche Befriedigungsmodalitäten* gestimmt. Auch die auf dieser Schicht fussende bewusste Erkennung bezüglich der tatsächlich *erkannten* Bedürfnisse und der in der Tat *erkannten* Befriedigungsmodalitäten als erkannter Interessen wirkt als ein von Grund auf bestimmender Faktor.

Die Bedürfnisse und Interessen der Einzelmenschen sind teilweise gleich, teilweise abweichend und sie sind aus mancher Hinsicht eben dadurch *gegenseitig bedingt*. Die Bedürfnisse und Interessen sind zwangsweise zueinander und übereinander geordnet. Das menschliche Leben, sein Dasein selbst — in der Form als eine selbsterhaltende Anpassung zu der Biosphäre, ja zugleich der Gesellschaft — ist von Grund auf die *gegenseitige Anpassung* der Menschen, in welcher die Befriedigung der den richtig erkannten Eigeninteressen adäquaten

<sup>1</sup> *Antalffy György: A társadalmi öngazgatás elvi és gyakorlati problémái (Probleme der Selbstverwaltung der Gesellschaft in der Theorie und der Praxis). Jog és Társadalom 2. sz. 45—58. p.*

Bedürfnisse generell durch stabile Beziehungen in Erfüllung geht. Als ein festgefahrenes Charaktermoment der äusserst vielfältigen Praktik der ständigen und gegenseitigen Anpassung von Menschen gilt *die soziale Motivationstechnik*, d. h. die bewusste Seite m. a. die bewusste Komponente der Zusammenarbeit bzw. der koordinierten Tätigkeit.<sup>2</sup>

Die Motivation ist also eine Technik, mit deren Hilfe verwirklicht werden kann, dass die Menschen sich aneinander anpassen, ihre Interessen aufeinander abstimmen, ihre Interessen und Ziele unter- und übereinander ordnen sowie gewisse gemeinsame Zielsetzungen verwirklichen usw. In diesem Sinne gilt die Motivierung als ein Mittel der koordinierten Tätigkeit. Die Motivation als ein zweckmässigkeitsbedingtes Mechanismus kann rationale wie auch irrationale und nicht-rationale Zweckmässigkeiten betreiben.

*Die Zweckmässigkeit* ist ihrem Wesen nach einerseits mit der Befriedigung irgend eines Bedürfnisses verknüpft, andererseits reisst sie eben dadurch eine gewisse *Verhaltensweise* um, lässt das Verhalten motivieren. Das ist kein einseitiges Wirkungsmechanismus: die Zweckmässigkeit hat ja von vornherein ihre Rückwirkung auf die Befriedigung der Bedürfnisse und die letztere wirkt selbst auf die Bedürfnisse zurück. Dieselben sind bereits aus diesem Grunde voneinander gar nicht unabhängig und in dieser ihrer Beziehung wirken sie auf gleiche Weise nicht beliebigerweise. Die Möglichkeiten und Zweckmässigkeiten des Einzelnen sind in der Beziehung mit anderen Möglichkeiten und Zweckmässigkeiten sowie mit anderen Menschen gegeben, demzufolge ist die Existenz des Einzelnen und Individuellen von der Beziehung mit anderen Individuellen, ja sogar mit der ganzen Gesellschaft nicht abzutrennen. Für den Einzelnen stellen die Mitmenschen, d. h. die Gesellschaft eine potentielle Kraft dar, die selbst anhand ihrer puren Existenz bewirken, motivieren und beeinflussen kann. Alle Mittel oder Beweggründe, die der Herausbildung koordinierter sozialer Handlungen dienen, sind durch die tatsächlichen Gesellschaftsverhältnisse und die sozialen Umstände unterstützt. Das Bedürfnis, die Zweckmässigkeit und die Art und Weise, wie die Bedürfnisse befriedigt werden, sind sozialbedingt und fungieren daher als Vorbedingungen und die Erkennung der Möglichkeiten sowie die Wahl unter den selben kann keinesfalls als eine souveräne Entscheidung, sondern vielmehr als eine Entscheidung, die unter gewisser Bewertung von waltenden Umständen und Erfahrungen und in der Anpassung an die Umstände getroffen wurde, gelten.<sup>3</sup>

Wo die Zweckmässigkeit also einen Bezug auf andere Personen hat, wird *die Anpassung* selbst der Eigenart der Beziehung zufolge zwangsweise zur Vorbedingung und eine spezifische Form dafür ist *die Lenkung*, die nicht etwa nur potentiell, sondern eben als eine weitaus existente Kraft auf aktive Weise wirkt.

Die Lenkung ist eine spezifische Form der Motivationstechnik. Auch diese Technik hat mehrere Typen inne und diese üben ihre Wirkung nebeneinander gesetzt, in wechselseitiger Beziehung aus. Die Lenkungsart, die vorwiegend *auf die Motivierung selbst* beruht, kommt vor allem *in Kleinstrukturen* zur Geltung. Eine solche — sich identifizierende Akzeptierung und eine freiwillige Befolgung auslösende Motivierung rationeller, emotioneller oder irrationaler usw. Art kann meistens in kleineren Gemeinschaften einwandfrei funktionieren. Je umfangreicher die gelenkte Gemeinschaft der Personenstärke nach, je unterschiedlichere Bedürfnisse die einzelnen Gemeinschaftsmitglieder haben und je verschiedentlich sie ihre Interessen wahrnehmen, umso weniger kann diese Art der Lenkung ihre direkte Motivierungsfunktion erfüllen.

*Die direkte Motivierungstechnik* ist zur Führung und Lenkung der ganzen Gesellschaft nicht geeignet. Sie wirkt bei der Geltendmachung von Motivationstechniken mit Makro-

<sup>2</sup> V. ö.: Vátozat a jogról, mint sajátos technikáról (Versuch über das Recht als eine spezifische Sozialtechnik.) Jogtudományi Közlöny 1983. 8. sz.

<sup>3</sup> Antalffy György: Demokrácia és állam (Demokratie und Staat.) Tiszatáj 1966. 841—845. p.

Maßstäben in einer Anzahl von Situationstypen gleichgültig, manchmal kann sie denselben sogar einen Vorschub leisten, in einer gewissen Sphäre wirkt sie jedoch konkurrierend gegen dieselben. Die direkte Motivierung als Technik ist ja einfach da, ein Wegdenken von ihr ist eine pure Irrationalität.

Die Motivationstechniken mit Makro-Maßstäben sind grundlegend durch die indirekte Motivierung begründet. Bei diesen kommt die ausgewählte Zweckmässigkeit — im Laufe ihrer Tätigkeit — als vorwiegend mit Erzwingbarkeit, beziehungsweise mit garantierter Rekompensation gekoppelte Zweckmässigkeit zum Vorschein. Diese Art der Lenkung ist ein Mittel der *Machtausübung*. Das rationale, emotionelle oder irrationale Moment ist hier *unmittelbar durch die Erzwingbarkeit oder aber die Prämisierung und die Privilegie* bestärkt, es wird zwangsweise zu einem gewissen — vom Leitenden bemessenen — Durchschnitt verallgemeinert und eben auf diese Weise formalisiert: die unabdingbar gewordene Zweckmässigkeit wird selbst zum generellen Durchschnitt.

Die Festhaltung in der Form kommt somit als Notwendigkeit zum Vorschein, mit Bezug ebenso auf die *meritorischen* Merkmale der Lenkung, wie auch hinsichtlich der *Positionen* der in dieser Beziehung teilhabenden Personen. Die Beziehung des Leitenden und der Geleiteten ist hier eine Subordination sowie eine Überstellung, und zwar nicht lediglich in funktionellem Sinne, sondern auch formell, d. h. sie wird entweder in eine einfache oder aber in eine komplexe hierarchische Struktur eingeordnet. Das ist die eine Seite des zwangsbewegenden Mechanismus. Der andere Belang von ihm ist, wo sozial organisierte und institutionalisierte Folgen mit den Verhaltensweisen aus der institutionalisierten Lenkungstätigkeit verknüpft sind. Diese sind die eigenartigen Erscheinungsformen für Mittel und Beweggründe, die das Verhalten der einzelnen Mitglieder und der Organisationen der Gesellschaft motivieren und bestehen dieselben ob aus Vorteilen, ob aus Nachteilen, stellen sie die zwangsweise zu Tage tretenden Momente eines Zwangsmechanismus.

Auf diese Weise gestaltet sich die Motivierung des Verhaltens als *indirekte* Motivierung: in ihrer Technik ist es eben ausschlaggebend. Die soziale Technik der direkten und indirekten Motivierung ist eine relative Separation. Die direkte Motivierung hat lieber kleine Maßstäbe, die indirekte Motivierung ist vielmehr eine Technik von grossen Maßstäben.

Die Lenkung *organisiert* die Menschen auch auf direkte Weise *in gewisse Einheiten* ein, und bezüglich der ganzen Gesellschaft, *als Führungstätigkeit*, bringt sie auf den rationellen Grundlagen gewisser Interessen und Interessenwahrnehmungen den strukturellen Aufbau der Gesellschaft zum Ausdruck und befestigt sie denselben. Die soziale Kraft, die diese Einheit zusammenhält, ist *die Macht*, im allgemeinstem Sinne. Sie bringt eine *bewusst konstruierte Ordnung* zustande, und erhält sie aufrecht, welche auf die Subordination und Überstellungsverhältnisse der Leitenden und Geleiteten aufgebaut ist und zwar mit Hilfe der beeinflussenden sowie vollstreckend-zwingenden Kraft, die zur Effektivierung der Lenkungstätigkeit erforderlich ist.

Auch mit Rücksicht auf die Führung der Gesellschaft ist es ja von grosser Tragweite, dass *eine Klasse* — seit der historischen Herausbildung des Staates ununterbrochen — in diesem strukturellen Aufbau und aufgrund ihrer in der Sozialproduktion eingenommenen Rolle eine vorherrschende Position innehat und *eine Organisation* — der Staat — ebenfalls eine herrschende Position einnimmt. Die gesellschaftlich *vorherrschenden Positionen* des Staates und der herrschenden Klasse sind jedoch nicht einmal strukturell gleich. Den Staat als Machtorganisation hält die herrschende Klasse in Besitz; derselbe ist ihr jedoch nicht so verfügbar, wie etwa die Güter, die sein Eigentum bilden, schon aus dem Grunde nicht, weil der Staat ja zugleich für sämtliche Gemeinschaften, zwecks Gewährleistung der Befriedigung grundlegendster sozialen Bedürfnisse und Interessen, als eine autoritäre Organisation genereller Art rangiert.

Unter der *Vormachtstellung* der herrschenden Klasse und des Staates versteht man ihre gesellschaftliche Position, Kraft welcher sie die Führung der Gesellschaft verwirklichen. Dies wird durch die Praktizierung verschiedener Aktivitäten realisiert. Ein charakteristisches, allgemeines Moment dieser Aktivitäten ist die *Entscheidung* und deren *Durchführung*.

Die gesellschaftsführenden Entscheidungen sind streng *organisationsgebunden*. Sie sind nicht einfache Akte der herrschenden Klasse beziehungsweise des Staates. Kein beliebiges Mitglied der herrschenden Klasse — wie auch gar nicht alle Mitglieder von ihr gleichzeitig — oder kein beliebiges Organ des Staates — wie auch gar nicht jedes einzelne Organ von ihm — befinden sich in einer Machtposition, eine solche Entscheidung treffen zu können. Die technische Vorbedingung für eine Entscheidungsgewalt ist die Obrigkeit über den Vollstreckungsapparat. Der organisationsmässigen Form sowie der binnen dieser Form vorhandenen hierarchischen Struktur fällt dabei eine grundlegende Bedeutung zu. Die gesellschaftsführende Entscheidung kommt daher keinesfalls aufgrund eines auch formell geäusserten Konsenses seitens eines jeden Mitgliedes der herrschenden Klasse zustande, sondern in der Ausübung der Aktivität der Partei (der Parteien) der herrschenden Klasse, d. h. einer hierarchisch aufgebauten Organisation. In den heutigen modernen Gesellschaften ist also die wechselseitige Beziehung der hierarchisierten Organisation der führenden Partei zu der ebenfalls hierarchisierten Organisation des Staates ausschlaggebend.

Wegen der entsprechenden Arrangierung dieser Beziehung stellen die gesellschaftsleitende Partei und der Staat keine Doppelform — und insbesondere nicht die gleichen Formen und Formen mit gleichen Methoden derselben Macht — dar. In einem parteizentrischen politischen System lässt die Zentralisierung der Machtorganisation die gesellschaftsleitenden Entscheidungen grundlegend an der Spitze der Parteileitungshierarchie konzentrieren. Die Grundfragen bezüglich der Existenz und des Funktionierens der Gesellschaft stellen sich vor allem für die Parteileitung als Fragen, und ihre Lösung zeigt sich als eine Wahl von Alternativen.

Die technische Vorbedingung zu dieser Entscheidungsgewalt bildet der Staat selbst in der Eigenschaft als ein auf Durchführung von Entscheidungen ausgerichteter Apparat. Es handelt sich dabei nicht direkt um ein gewisses staatliches Organ, sondern um den Staat in der Eigenschaft als ein hierarchisch ausgestaltetes Machtorgan. Die gesellschaftsführende Entscheidung als hierarchische Parteientscheidung ist auf die Ausübung der Staatsmacht auf die staatliche Leitung gerichtet, die auch eine direkte gesellschaftsintegrierende Kraft innehat. Dieselbe wird jedoch durch den Staatsapparat zur staatlichen Entscheidung der Gesellschaftsleitung entwickelt, welche dann als eine Grundlage zu weiteren Manövern durch den Staat dient.

2. Die ganze Tätigkeit des politischen Systems in der sozialistischen Gesellschaft lässt die Interessen der sozialistischen Gesellschaft von verschiedenem Niveau und Umfang sowie verschiedener Intensität integrieren und zwar in der Form eines allgemeinen Interesses, dem gemeinsam eingegangene Kompromisse zugrunde liegen. Dieses Interesse fungiert im weiteren als *der Ausgangspunkt für den im politischen System vor sich gehenden Entscheidungsprozess*.

Nach marxistischer Auffassung tritt das Interessensystem *mit der sozialen Struktur* verknüpft zutage. Dieses Verhältnis widerspiegelt sich auch im politischen System der sozialistischen Gesellschaft nicht automatisch. Die Ausdruckweise objektiver Interessen kann infolge verschiedener Vermittlungsmechanismen (z. B. die Eigentümlichkeiten der Interessengestaltung politischer sowie rechtlich-organisatorischer Art) entstellt werden. Deshalb ist eine Darstellung der bourgeoisen Theorien unrichtig, bei welcher die interessenintegrierende Funktion der politischen Einrichtung als solche betrachtet wird, die über alle Klassen erhaben ist, und die sekundären Merkmale der sozialen Struktur der Interes-

sengliederung zugrunde gelegt werden. Die auf eine gesellschaftsumfassende Praktik gerichtete menschliche Tätigkeit hat ja immer einen politischen Charakter.<sup>4</sup> Fementsprechend trägt auch der interessenintegrierende Prozess in der sozialistischen Gesellschaft einen politischen Charakter, dessen Werdegang zum Apolitischen von der Minderung von Interessenunterschieden der Klassen abhängig ist.

Während sich die sozialistischen politischen Organisationen, ihrer Eigenart nach, mit dem Inhalt der einzelnen Entscheidungsakte generell befassen, hat die Staatsorganisation zur Aufgabe, die in den Entscheidungsakten verankerten Zumutungen für ihre Mitgliedern und Organisationen in Form konkreter Verhaltensnormen zu bestimmen, indem sie von ihrer rechtlich geregelten Macht Gebrauch macht.

Das Bescheidfassungsverfahren kann sogar in doppeltem Sinne als *dynamisch* angesehen werden. Einerseits, weil ja meistens *jeder Entscheidungsakt eine Entscheidung minderen Ranges*, wegen den formell oder nicht formell wirkenden Beziehungen der Subordination sowie der Überstellung, im politischen Gefüge erfordert (man muss hier z. B. anhand des Rechtssystems an die Praktik der "Delegierung" in der rechtlichen Regelung (denken). Berücksichtigt man jedoch aus engerer Sicht lediglich einen einzigen Entscheidungsakt, so ist zu ersehen, dass sich auch derselbe aus einer Anzahl von Momenten zusammensetzt, bis er in den Zustand der Vollendung gelangt. Die Aufgliederung des Entscheidungsprozesses in Etappen ist im Schrifttum auf mannigfaltige Weise analysiert. Was in diesen Schilderungen gemeinsam zu sein scheint, ist eben das Wesentliche in dem Entscheidungsakt u. z.: *die Erarbeitung von Entscheidungsvarianten und die Wahl unter denselben*.

Aus weitester Sicht dauert der im politischen Gefüge der sozialistischen Gesellschaft vor sich gehende Entscheidungsprozess von dem Entstehen des abwechslungsbedürftigen objektiven Gesellschaftsverhältnisses bis zur Kommunikation der getroffenen Entscheidung.

a) Um irgend ein gesellschaftliches Bedürfnis in realen Ansprüchen seinen Ausdruck finden kann, braucht es die entsprechend adequate Widerspiegelung dieser Bedürfnisse in den Elementen des politischen Gefüges. Dies geschieht meistens in den Rahmen der gesellschaftlich-politischen Organisationen und die kommunistische Partei hat dabei eine hervorragende Rolle. Mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft fällt den verschiedenen gesellschaftlichen *Organisationen* sowie selbst der Initiativfunktion *der Bürger* so in den lokalen wie auch den zentralen Entscheidungsakten eine zunehmende Rolle zu.

b) Eine weitere wichtige politische Frage bildet die Festsetzung der *Aufgaben* und der *Ziele*, dieselbe ist mit der Rangfolge von Interessen und Werten, die durch die Entscheidung betroffen werden, eng verbunden. Hier zeigt sich die interessenintegrierende Funktion des politischen Systems eigentlich am meisten.

c) Nach Absteckung und Konzipierung der Ziele und Aufgaben verlegt sich der Schwerpunkt des Entscheidungsprozesses auf die staatlichen Organe, darunter spielt der *Fachapparat* eine grosse Rolle. Dessen Arbeitsbereich erstreckt sich zunächst auf die eingehende Erfassung des gekennzeichneten Problems, dann, unter dessen Zugrundelegung, auf die Erschliessung von Möglichkeiten, mit deren Hilfe die Entwicklung der Gesellschaftsverhältnisse in die geplante Richtung geleitet werden kann. Ebenfalls von grosser Bedeutung ist, dass die mögliche Reaktion der von den einzelnen Entscheidungsvarianten betroffenen verschiedenen Werte und Interessen aufgedeckt werden.

d) Im politischen Gefüge der sozialistischen Gesellschaft kommt dem Fachapparat der Staatsorganisation zur Zeit eine weitaus bedeutende Rolle zu und zwar — über die Vorbereitung von Entscheidungsvarianten hinaus — auch in der — ob formellen, ob informellen — Beeinflussung ihrer Wahl. Somit ist die vorwiegende Funktion der staatlich-politischen

<sup>4</sup> Lukács György: A társadalmi lét ontológiájáról (Über die Ontologie des Daseins in der Gesellschaft.) Bp. 1976. I. Köt. 486—487 p.

Organe die aus politischer Sicht vorzunehmende *Kontrolle* der ihnen durch den Apparat unterbreiteten Entscheidungsvorlagen. Sofern dies den durch die Gesamtheit des politischen Gefüges präferierten Interessenverhältnissen, den vorgenommenen Zielsetzungen entspricht und mit den Voraussetzungen und Möglichkeiten, die für den Inhalt der Entscheidungsakt determinierend sind, im Einklang steht, wird die Entscheidung, die auch in der Form einer Rechtsnorm erscheinen kann, kraft der staatlich-rechtlichen Gewalt der Staatsorganisation getroffen.

e) Der technische Abschluss des Entscheidungsprozesses erfolgt wiederum auf den Plattform des Fachapparates. Die in ihrer letzten Vollendung konzipierten Entscheidung ist den Adressaten über entsprechende Kommunikationskanäle zugänglich zu machen.

Selbstverständlich ist anhand des obgeschilderten — weitaus schematischen — Modells lediglich die allgemeinsten Charakterzüge des Entscheidungsprozesses im politischen System innerhalb der sozialistischen Gesellschaft behandelt. In der Wirklichkeit ist dieser Vorgang viel komplizierter und widerspruchsvoll. Es soll hiermit genügen, darauf hinzuweisen, dass sich die gesellschaftlich-politischen Organisationen selbst in gewählte Vertretungsorgane und in Fachorgane, denen im Initiativverfahren bzw. Erarbeitungsverfahren der Entscheidungsakten eine spezifische Rolle zufällt, aufschlüsseln lassen. Andererseits verrichtet der Fachapparat keine pure technische Arbeit, vielmehr kommen auch anderweitige politische Elemente in ihr zutage, die auch ihre eigenen organisationsbedingten Interessen beinhalten. Ferner hat nicht jede Entscheidung politischer Art ihren rechtlichen Niederschlag, nicht einmal etwa dann, wenn sie innerhalb des Staatsapparates getroffen wurde.

Auch die Vollendung des Entscheidungsprozesses ist als äusserst relativ anzusehen, da die Gegenüberstellung einer über die Durchführung des Entscheidungsaktes eingehenden Information mit der in dem Entscheidungsakt vermuteten Lage (d. h. die Kontrolle) zeigt sich in nicht anderer Bewandnis, als eben das Rückkoppelungsmechanismus des Entscheidungsprozesses. Dies kann wiederum neuen Entscheidungen mit Informationen dienen: auf diese Weise schichten sich die Entscheidungsprozesse aufeinander.

3. *In der staatlichen Lenkung* der Gesellschaft haben die *Regierungsentscheidungen* als Ergebnisse der Regierungstätigkeit, eine hervorragende Bedeutung. Die Regierungstätigkeit wird im Schrifttum einerseits von *objektiver*, andererseits von *subjektiver* Seite behandelt. Die objektive Seite geht davon aus, welcher Belang der Tätigkeit als Regierungstätigkeit angesehen werden kann, in der subjektiven Analyse wird dagegen untersucht, welchen staatlichen Organen die Verrichtung einer Regierungstätigkeit obliegt. Dem *Gegenstand* nach sollen offensichtlich die Fragen die Sphäre der Regierungstätigkeit betreffen, die für die Leitung der ganzen Gesellschaft von Bedeutung sind und eben aus diesem Grunde als Gegenstände der Regierungstätigkeit gelten. Aus *subjektiver* Hinsicht sind es bestimmte staatliche Organe, denen es obliegt, Regierungsentscheidungen zu treffen (zum Beispiel die Nationalversammlung, der Staatsoberhaupt, die Regierung). In der Wirklichkeit werden seitens der Regierungsstellen nicht zur solche Entscheidungsakte, die für die Leitung der ganzen Gesellschaft von Bedeutung sind, getroffen, und zugleich werden Entscheidungen, die in die Sphäre der Regierungstätigkeit hingehören, auch durch gewisse Organe, die ausserhalb den Regierungsstellen tätig sind, getroffen. Folgerichtig haben die objektive und die subjektive Analyse nur in ihrer Wechselbeziehung einen Sinn, es handelt sich also um Formeln, die nicht schlichterwise gleichgesetzt werden können.

*Die Regierungstätigkeit* — nach ihrem Gegenstand und Inhalt — umfasst allenfalls die grundlegendsten staatlichen Aufgaben und Zielsetzungen, die Mittel und Methoden für ihre Verwirklichung und ihre Terminierung sowie die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen und hierzu gehören noch auch die Verfolgung sowie die Kontrolle betreffend die Durchführung all dieser Faktoren. Aus der Eigenart eben dieser Tätigkeit folgt, dass das höchste Volksvertretungsorgan (die Nationalversammlung), der

Staatsoberhaupt oder die die Funktionen des Staatsoberhauptes bewältigende Körperschaft (z. B. der Präsidentsrat oder Staatsrat), ferner die Regierung (der Ministerrat) in der Ausübung derselben eine grundlegende Rolle spielen. Im Entscheidungsmechanismus ist die Position dieser Organe sowie ihre gegenseitige Beziehung von grosser Bedeutung. In der bourgeoisen Staatslehre werden die parlamentarischen, Präsidents- und Halb-Präsidentsysteme der Gegenwart vorwiegend unter Zugrundelegung dieser Merkmale unterschieden. Im Parlamentarismus hat die Nationalversammlung die führende Rolle inne, bei welcher die Regierung eine blosse Durchführungsfunktion haben kann und die Supremation der Legislative eine Gewaltenteilung in engerem Sinne gar nicht zulässt. Im Präsidentsystem fällt die Exekutive dem Präsidenten zu und die Regierungs- sowie Präsidentsaktivität lassen sich voneinander gar nicht trennen. Das Halb-Präsidentsystem bildet dagegen einen Übergang zwischen den beiden: der Präsident ist dem Parlament nicht direkt unterstellt, das Parlament hat bezüglich der Regierung jedoch eine tatsächliche Suprematie.

Das Regierungssystem *der sozialistischen Länder* lässt sich in keine der obigen Kategorien eingliedern. Es wird nicht auf die Gewaltenteilung, sondern vielmehr auf das Prinzip der *einheitlichen Staatsgewalt* begründet. Die aus der Volkssouveränität herrührenden Rechte werden durch die staatlichen Volksvertretungsorgane wahrgenommen, deren Tätigkeit auch für das Wirken sämtlicher anderen staatlichen Organe bestimmend ist. Die Entscheidung und ihre Vollstreckung zeigen sich als Einheit. Die Regierung ist also dem höchsten Organ der Staatsgewalt und Volksvertretung untergeordnet: es steht z. B. der Nationalversammlung frei, den Ministerrat sogar abzuberufen oder aber welche Massnahme von ihm immer aufzuheben. Infolge einer in der Tat bestehenden Teilung von Aufgabenbereichen gilt die Regierung nicht als ein simples Vollstreckungsorgan, sie übt vielmehr eine eigenständige regierende Tätigkeit aus.

Ein wesentliches Element allgemeiner Art dieser Tätigkeit ist die Herausbildung der *Regierungspolitik*, die vor allem im *Regierungsprogramm* ihre dokumentierte Form erhält. Dies wird einerseits durch das höchste Organ der Staatsgewalt sowie der Volksvertretung bestätigt und gebilligt, andererseits rangiert es als eine generelle Grundlage für die Regierungstätigkeit des Staates. In der Ausgestaltung des Regierungsprogrammes sowie der Regierungspolitik hat einerseits das höchste Organ der Staatsgewalt und Volksvertretung (die Nationalversammlung) innerhalb des Staatsapparates eine umfassend bestimmende und führende Rolle, andererseits, innerhalb des politischen Systems der ganzen Gesellschaft, fällt dieselbe jedoch vortrefflich der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse zu.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, wiederum zu betonen, dass die Lenkung durch die Partei eine für die Gesamtheit der Gesellschaft — und in diesem Rahmen auch für den ganzen Staatsapparat — geltende prinzipielle und politische Lenkung ist, was jedoch keine einseitige Beziehung zwischen Partei und Staatsapparat bildet. In den wesentlichen politischen Fragen dürfen die staatlichen Organe, ohne Einholung von Leitsätzen der Partei, keine Entscheidung treffen. Gleichzeitig beteiligen sich die Regierungsorgane in der Vorbereitung der Parteileitsätze sowie in der Realisierung der aufgrund der Leitsätze getroffenen Regierungsakte. Der tatsächlichen Bewirkung wird auch durch die Tatsache, dass die Mitglieder der höchsten Parteigremien (z. B. Zentralkomitee, Politischer Ausschuss) gleichzeitig meistens auch Leiter von zentralen staatlichen Organen sind, Vorschub geleistet. Dadurch sind jedoch ihre Kompetenzen, Aufgabenbereiche und ihre Verantwortung noch bei weitem nicht ins Gleiche vermischt. Anknüpfungspunkte entstehen nicht kompetenz-, sondern lediglich funktionsmässig. Deshalb dürfen die Parteiorgane die Aufgabenbereiche oder Kompetenzen der staatlichen Organe in keinem Bereiche übernehmen, zugleich bedürfen die Zusammenarbeit mit der Partei und die Geltendmachung der Parteipolitik im Laufe der Tätigkeit keiner eigens hierfür formalisierten Strukturen.

Die Regierungsentscheidungen sind generell die Entscheidungen einer Körperschaft,

sie sind aus technischer Hinsicht also im allgemeinen mit den auf den Kabinettsitzungen getroffenen Entscheidungen gleichzusetzen. Die Entscheidung der Körperschaft ist: eine im Einvernehmen getroffene gemeinsame Entscheidung ihrer Mitglieder. Realerweise ist eine Körperschaft aber erst dann entscheidungsfähig, wenn dem Gremium ein Vorschlag unterbreitet wird, der die Körperschaftsmitglieder in die Lage versetzt, in das betreffende Problem einen entsprechenden Einblick gewinnen und bezüglich der Entscheidung eine schlüssige Stellung nehmen zu können. In komplizierten Fragen kann eine schlüssige Entscheidung aufgrund eines schlichten und direkten Gedankenaustauschen meistens nicht getroffen werden. Die Körperschaftsmitglieder sind ihrer Rechtsstellung nach Personen, zum Beispiel die Mitglieder des Ministerrates sind überwiegend Minister. Aus funktioneller Hinsicht handelt es sich jedoch nicht um Privatpersonen, sondern Personen, denen je ein selbständiges Apparat unterstellt ist. Der Fachlichkeit und Schlüssigkeit ihrer Meinungen liegen weitgehend nicht nur ihre eigenen Beurteilungen, sondern vielmehr die summierten und verwertbaren Fachkenntnisse je eines staatlichen Organs zugrunde. Die Vorbereitung der Regierungsakte richtet sich eben nach diesem Umstand. Die Stellungnahme und die Entscheidung seitens der Mitglieder des Gremiums erfolgt; indem diese vorangehend auch die Expertise ihren eigenen Apparate in Überlegung ziehen: widrigenfalls würde man sich nämlich des positionellen Vorteiles berauben, welcher eben darin besteht, dass sie die Vorsteher einer selbständigen Organisation sind. Dementsprechend gestaltet sich auch die *Vorbereitung* der Regierungsbeschlüsse, die sich einerseits aus der *Entscheidungsmotivation*, andererseits aus der *vorangehenden Abstimmung* des auf die Entscheidungsakt gerichteten Vorlageberichtes zusammensetzt.

Die *Entscheidungsmotivation* ist im wesentlichen eine vorangehende Entscheidung darüber, dass es in einer gewissen Frage auf Regierungsniveau, einer Reglementierung oder einer Neuregelung bedarf. Diesbezüglich hat meistens der Leiter des ressortmässig befugten (kompetenten oder zuständigen) staatlichen Organs zu entscheiden, und zwar entweder aufgrund eines Vorschlages seines eigenen Apparates, oder aber auf eine, von anderen Organisationen (z. B. gesellschaftlichen Organisationen) eingehende Vorlage hin. Eine Initiative zum Entscheidungsakt kann auch durch die gesellschaftliche Organisationen selbst gemacht werden. In dieser Periode wird klargestellt, warum das fragliche Problem nicht ohne eine (Neu) Regelung gelöst werden kann, welche Folgen die Unterlassung, beziehungsweise die Fällung der Entscheidung haben kann und die Erstellung der Lösungskonzeption muss hiezu angepasst werden.

Aufgrund dieser Überlegungen wird der *Vorlagebericht* dem Organ, welches zur Fällung der Regierungsentscheidung befugt ist, unterbreitet. Derselbe enthält die vorgeschlagene Lösung sowie ihre Motive. Im Laufe der Erarbeitung ist die Zusammenarbeit mit den durch den Entscheidungsakt betroffenen und interessierten Organen verbindlich, der Vorlagebericht ist also mit diesem Organen vorangehend abzustimmen. War der Anreger des Entscheidungsaktes eine politische Organisation, etwa die Partei, so ist die Erteilung einer vorangehenden Information über die Erstellung des Vorlageberichtes unbedingt zweckmässig. Wurde der Entscheidungsakt durch ein bestimmtes staatliches Organ angeregt, so ist in dieser Periode das entsprechende Parteiorgan, zwecks Einholung politischer Stellungnahme, unbedingt zu informieren. Erst danach kann es zur Vollendung und hinterher zur Unterbreitung des Vorlageberichtes kommen. Der Vorlagebericht besteht im wesentlichen aus zwei Teilen: der erste Teil umfasst die Motive der Entscheidung, der zweite Teil dagegen den Resolutionsvorschlag zu der treffenden Entscheidung. Diese Entscheidung kann inhaltlich entweder eine Entscheidung prinzipieller Art oder eine konkrete Entscheidung sein.

Auch im Laufe des Vorbereitungsverfahrens kommt der sozialistische Demokratismus zur Geltung: u. z. einerseits werden die Vorlageberichte durch die betroffenen *gesellschaftlichen Organisationen* begutachtet, andererseits kann es bei den belangreicheren Normativent-

scheidungen zu *öffentlichen Diskussion* kommen.<sup>5</sup> Die bei den öffentlichen Diskussionen gemachten Vorschläge werden durch die gesellschaftlichen Organisationen summiert, über deren Verwertung haben die betroffenen Ministerien zu beschliessen. Über die Diskussionen sind die entscheidungsberechtigten Körperschaften zu informieren.

4. Eine Frage von Tragweite ist die wechselseitige Beziehung zwischen der Entscheidung und ihrer Durchführung. Die Entscheidung ist für die Durchführung generell bestimmend und die Vollstreckbarkeit wirkt auf die Entscheidung beeinflussend aus. Die Entscheidung ist deshalb mehr oder weniger auf die Aufgabe orientiert. Daher kann der Entscheidungsmechanismus lediglich mit dem Vollzugsapparat gekoppelt und zwar mit dessen entsprechender Standardisierung verbessert werden. Der Entscheidungsakt ist also an sich nicht absolut primär, obwohl sie zu den grundlegenden Zentralfragen der Leitung gehört. Die Vollstreckung gilt als ein relativ eigenständiger Mechanismus, einerseits in der Form als eine organisierte Tätigkeit seitens des Vollzugsapparates, andererseits jedoch als eine organisierte Tätigkeit seitens der ganzen Gesellschaft. Die Steigerung der Billigungsbereitschaft der Gesellschaft für die Entscheidung gilt bei dem Entscheidungsakt und anschliessend in der Tätigkeit des Vollstreckungsapparates als ein besonderes Motiv. Eine Eigenart der bereits getroffenen Entscheidung ist, dass sie meistens vorwiegend nur von rationaler Art ist, m. a. sie drückt eine gewisse Rationalität aus. Ihre Akzeptierung erfolgt jedoch nicht eindeutig nur aufgrund des Rationellen, sie hat vielmehr auch subjektive, gefühlbedingte, traditionelle usw. Elemente. Desweiteren hat die Ansprechbarkeit für das Problem einen anderweitigen Stand und andere Charakteristik und wiederum andere Erscheinungsformen hat die Interessenintegrierung usw. M. a. stehen die Entscheidung und deren Verinnerlichung nicht auf dem gleichen Niveau, sie sind einander nicht gleichgestellt und sie können auch nicht gleichgesetzt werden: all das wirkt in der Technologie der Vollstreckung gar nicht gleichgültigerweise. Die Bedeutung der Ideologie wird ausser der Politik und des Rechts, welcher in der Gewährleistung des sozialen Gleichgewichts sowie der koordinierten sozialen Tätigkeit eine hervorragende Rolle zukommt, eben durch diesen Umstand erweitert.

## 2. Das Verhältnis zwischen Information und staatlicher Entscheidung

1. Unter den sozialen Bewandtnissen der Entscheidung ist das wichtigste, welche soziale Gruppe die Möglichkeit zur Lenkung der Gesellschaftsverhältnisse hat. Hinter jedem, theoretisch begründeten politischen Gedanken steckt die theoretische Verallgemeinerung einer Erfahrung, welche aus dem konkreten und praxisbedingten Machtverhältnis gewonnen ist und Aufschluss darüber gibt, welche Form der Trennung in der Entscheidungsfällung die vorteilhafteste ist. Die Manipulierung — sei es zwar nicht im modernen Sinne der Fall — zeigt sich in der gesamten bisherigen politisch-historischen Entwicklung, ihr wesentlicher Charakterzug besteht darin, wie weit es den Subjekten und Interessenten der Entscheidung gelingt, die Konfrontation oder zumindest die eingeengten Interessenverhältnisse im Bewusstsein der Entscheidungsobjekte "zum falschen Bewusstsein" umzugestalten. Das Problem stellt sich in der Konfrontation zwischen den meistens in politischen und rechtlichen Normen verankerten demokratischen Vorstellungen und der die tatsächlichen Machtverhältnisse ausdrückenden Entscheidungspraxis, und darunter in der — vorwiegend unter modernen Verhältnissen aufgesetzten — Frage: wie weit *die informative Orientierung* oder *Nicht-Orientierung* für die tatsächliche Teilnahme an der Entscheidung determinierend sein kann.

Nach den bourgeoisen Revolutionen blieb die Illusion, wonach die Ideen der Revolutionsideologie in die politische Praxis der neuen Gesellschaftsformation vollends über-

<sup>5</sup> *Szilbereky Jenő: A törvényalkotás társadalmi nyilvánossága (Die Öffentlichkeit der Legislative in der Gesellschaft.) Magyar Jog 1975. 6. sz.*

pflanzt werden sollen, vorläufig aufrecht erhalten. Nicht zu viele Zeit musste vergehen, dafür, dass sich die Undurchsetzbarkeit dieser Vorstellung herausstellte. Der moderne kapitalistische Staat hat sich nicht lediglich von den wirtschaftlich Entmachteten, sondern auf relative Weise auch *von der herrschenden Klasse abgesondert*, wenn auch nicht im Interessenwahrnehmungs —, sondern vielmehr im Entscheidungsprozess. Dadurch wurde das demokratische Körperschaftsorgan zu einem — meistens mit der rechtlichen Regelung konfrontierenden — Forum, wo "die anderswo getroffenen Entscheidungen gebilligt werden, die Vollzugsgewalt sich noch bestenfalls als Vermittlerin von ausserparlamentarischen, des öfters ja sogar von ausserstaatlichen Kräften zeigt und die verschiedenen Vertretungsformen ihre institutionelle Wirksamkeit grössenteils eingebüsst haben".<sup>6</sup>

Die Soziologie — indem sie die Konfrontation zwischen den Entscheidungsnormativen und der in der Tat waltenden Sachlage klargestellt hatte — hat den ersten Schritt zur Aufdeckung dieser Diskrepanz bereits hinter sich gebracht. Theoretisch kann es drei Auswege geben: entweder ist die künftige Wirklichkeit besser den Normen anzupassen (obwohl dies nur eine vorübergehende und eine ziemlich statistische Lösung ist), oder die Normativregelung hat die tatsächlichen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, eventuell bedarf es der entsprechenden Ausprägung des Gleichgewichts beider Lösungsvarianten. Da die Norm im Vergleich zur bestehenden Situation immer eine Wandlung, eine Neuerung bedeutet, hat diese Wandlung für die Entscheidungen eine Spezifik, die den objektiv bestehenden, realen Möglichkeiten adequat ist, gewähzuleisten. Bei Verba, S. wird der Unterschied zwischen realer und formeller Entscheidung eben in diesem Gegensatz — u. z. rechtens — erkannt, dessen Auflösung darauf zielt, dass *die wirklichen sozialen und Interessenfaktoren der Entscheidung* aufgedeckt werden müssen.<sup>7</sup>

2. Auch der Mechanismus der Entscheidungsfällung im sozialistischen Staat ist von der Disfunktion, nicht gefeit, dass die Entscheidungen in der Mehrheit der Organisationsstrukturen — womöglich geradezu im Gegensatz zur Vorschrift — auf Verwaltungswege getroffen werden. Zu dessen Bekämpfung erfuhr die Konzeption der Selbstverwaltung als ein für möglich erachtetes Mittel seine Formulierung. Demnach vermag die Selbstverwaltung die den Werktätigen entfremdeten Tätigkeitsformen wieder zu vereinigen sowie eine Einheit der materiellen und geistigen Arbeit, der Wissenschaft und der Produktion und der Arbeit und der Entscheidungsfällung zu schaffen. Man gelangt zwar zur Feststellung, dass die tatsächlichen Zentren der Entscheidungsfällung in gewissen Perioden ausserhalb der Vertretungsorgane geraten sind, es stünde jedoch — nach dieser Auffassung — ausser Zweifel, dass dieses Phänomen "durch die Gewährleistung der Anteilnahme an dem Entscheidungsakt aller Personen, die aufgrund ihrer Arbeit dazu berechtigt sind" von der Welt geschaffen sei.<sup>8</sup>

Die aus der Hinsicht der Praxis vorgenommene Analyse lässt bezüglich dieser Konzeption vielseitig gewisse Probleme aufkommen. Die Mitglieder einer Gruppe können bei ihren instinktmässigen Handlungen ihre tatsächlichen Interessen auf adquate Weise nämlich erst dann zum Ausdruck bringen, wenn dies den objektiven Bedingungen vollends entspricht. Unter den komplizierten Verhältnissen der modernen Gesellschaft ist die Spontaneität nicht ermöglicht, oder zumindest auf eine sehr enge Sphäre beschränkt: d. h. sie beanspruchen eine bewusste, zweckdienliche und vorgeplante Tätigkeit. Deren institutionalisierter Rahmen ist jener organisierte, "interessen-integrierende Mechanismus", der die Ausgestal-

<sup>6</sup> Signorile, C.: Das Problem des Staates und der Marxismus. Mondo Operaio, 1976. 3. sz.

<sup>7</sup> V. ö.: Baranya S.—Vigh L.: Az információ szerepe a vezetésben. A politikai információ. In: Vezetés ismeretek politikai vezetők számára. (Die Rolle der Information in der Leitungstätigkeit. Die politische Information. In: Fachkenntnisse über die Leitungstätigkeit für politische Führungskader.) Bp. 1975. 126. p.

<sup>8</sup> Ristić, P.: Jugoszlávia társadalmi és politikai rendszerének fő jellegzetességei. (Das Hauptcharakteristikum des gesellschaftlichen und politischen Systems in Jugoslawien.) Ujvidék, 1973. 1

tung eines Gemeinschaftsinteresses, welches aus der Konfrontation von einzeln auf mechanische Weise unververtretbaren Einzelinteressen herrührt, zu gewährleisten hat. Zum anderen können sich die in etwa weitaus umfassenden sozialen Einheiten getroffenen Entscheidungen in Ermangelung von sachlichen und betreffend die Fachkenntnisse unbedürftigen Informationen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu formellen Entscheidungen ausarten.

Die Analyse der Beziehung zwischen Entscheidung und Organisation weist auf die Frage hin, dass es in der Leitungshierarchie der Informations — sowie der Entscheidungssapparate gleicherweise enthalten sind. Mögen die beiden nicht identisch sein, sie sind praktisch jedoch untrennbar. Deshalb muss sich jede die Kommunikation behandelnde Untersuchung innerhalb der Organisation unvermeidlich auch dem Mechanismus der Entscheidungsfällung unterziehen. Es wird durch die Entscheidungssituation vorausgesetzt, dass das Subjekt "irgend eine partielle Information bezüglich einer a priori Wahrscheinlichkeit besitzt"<sup>9</sup> und in dessen Ermangelung sich kein rationelles Entscheidungsmodell herausbilden kann.

Die Auffassung, wonach sich die vom Entscheidungsobjekt eingehende Information in der Entscheidung als ein neutrales oder passives Element verhalten kann, ist illusionell. Es reicht, wenn man bedenkt, die Verfügung über die entsprechende Information schafft bei der Entscheidungsbeeinflussung eben einen Vorteil, oder: die Entscheidungskonzentration kann nicht nur mit der Eindämmung der Dezentralisation, sondern eben auch mit der Monopolisierung der für die Entscheidung erforderlichen Kenntnisse ermöglicht werden. Gleichzeitig stellt auch die Gewährleistung von demokratischen Befugnissen an sich keine Garantie für die Teilnahme an dem Entscheidungsakt dar, da sich die Aktivität zu der Informationsbedürftigkeit einer Konfliktsituation immer umgekehrt proportionell verhält.

Welche Informationstypen sind in dem Entscheidungsprozess erforderlich? L. F. Ward äusserte sich bereits um die Jahrhundertwende dahin: "Niemand darf sich zur Legislative fähig halten, dem wenigstens die Geschichte, der modernen Organisationen sowie ihre verschiedenen Währungs-, Steuerungs-, Notstandsarbeits- und Erziehungssysteme, desgleichen ihre Wehr- und Schiffahrtseinrichtungen, ihre allgemeine Rechtswissenschaft und ihre verfassungsmässigen sowie ungeschriebenen Gesetze nicht bekannt sind."<sup>10</sup> Die Qualität und Quantität des zu erfassenden Informationsmaterials werden grundlegend dadurch beeinflusst, was für einem Leitungsniveau sie als Unterlage einer Analyse zu dienen haben.<sup>11</sup> Selbstverständlich kann auch eine Leitung vom gleichen Niveau eine Information, die abweichend oder aber einem Leitungssystem von abweichendem Niveau gleich ist, erhalten, dessen Grund darin liegt, dass das Gesellschaftsverhältnis, welches als Entscheidungsobjekt dient, für die Charakteristik des einschlägigen Entscheidungsaktes vorwiegend bestimmend ist. Hinsichtlich des Entscheidungsaktes kann also nur eine Information neutral sein, die über Verhältnisse ausserhalb des gegebenen Systems der Entscheidungsfällung eintrifft, obwohl — in offensichtlich anderen Belangen — auch diese Faktoren relevant sein und durch Vermittlung auch selber als effektive Informationen fungieren können.

<sup>9</sup> Theiss, E.: A statisztikai döntésemélet alapelvei és főbb alkalmazásai (Grundsätze und Hauptanwendungsbereiche der statistischen Entscheidungstheorie.) Statisztikai Szemle, 1964. 10. sz. 453. p.

<sup>10</sup> Ward, L. F.: The theory of Decision: In: Rubinstein-Hoherstrob: The theory of Organisation. Homewood, 1954. 325. p.

<sup>11</sup> V. ö.: Kulcsár Kálmán: Társadalom, politika, jog. (Gesellschaft, Politik, Recht) Bp. 1974. 365. p. A közvélemény és a közvéleménykutatás (Die öffentliche Meinung und die Forschung der öffentlichen Meinung.) Állam és Igazgatás 1962. 11. sz. A közvélemény mint szociológiai jelenség (Die öffentliche Meinung als soziologisches Phänomen.) Magyar Filozófiai Szemle 1962, 397—420. p. Papp Ignác: Közvélemény, információ, közigazgatás. (Öffentliche Meinung, Information, Staatsverwaltung.) Állam és Igazgatás 1979. 769—780. p.

Peschka Vilmos: A népi demokratikus állam funkciói. (Die Funktionen des volksdemokratischen Staates). Akadémiai Közlöny. 9. Köt. 1959. 77—96. p.

Die Determinanten des Entscheidungsprozesses sind wohl in den Beziehungsbewandnissen des Entscheidungsobjektes zu suchen und was im Entscheidungsmoment in Erscheinung tritt, ist lediglich eine bewusstseinsmässige Widerspiegelung desselben, also hat die Informationsquantität an sich keine massgebende Rolle. Man muss also bestrebt sein, über die Ausgangsposition der Strukturänderung, das Ziel der Entscheidung, die Umwelt der Entscheidungssituation, die mögliche Reaktion des Entscheidungsobjektes und der durch die Entscheidung betroffenen Person sowie über die subjektiven Faktoren usw. *einen Erfahrungssatz in genügender Quantität und Qualität zur Verfügung zu haben*. Daraus kann nunmehr der Schludl gezogen werden, dass sich die wissenschaftliche Erarbeitung des Informationssystems für die Entscheidungen ökonomischer Art erforderlich macht, da die Möglichkeit von irrationalen Entscheidungen in Ermangelung dessen zunimmt. Trotz des gesetzten Rechtes muss man diesen Fakten ins Auge schauen.

### 3. Mitbestimmung und Kontrolle in der sozialistischen Gesellschaft

Zu den im Schrifttum konzipierten Fragen gehört die Gegenüberstellung von Begriffen wie *Mitbestimmung* und *Interesse*. Es ist überhaupt fraglich, ob sich die beiden gegenüberstellen, ob überhaupt voneinander abtrennen lassen. Der Entscheidungsmechanismus, in welchem — obwohl innerhalb des Entscheidungsobjektes, von diesem jedoch abgesondert — sich die an der Entscheidung interessierte Gruppe, und dabei das Entscheidungsobjekt herausgebildet hatten, war unter modernen Verhältnissen zustande gekommen. Die bourgeoise Revolution war es, die eine historische Trennungslinie bildete, wodurch die früher zusammenfallenden Positionen der Entscheidungsobjekte und der Entscheidungsinteressen in gesellschaftlichem Umfange differenziert wurden und das Dreipolenmechanismus des Entscheidungsaktes, in welchem *das Entscheidungsobjekt* (die Gesellschaft), *die Entscheidungsbeteiligte* (die herrschende Klasse) und *das Entscheidungsobjekt* (die politische Struktur) *voneinander abgetrennt worden sind*. Diese Aufgliederung — zwar mit von Grund auf verschiedenen Klassenverhältnissen — ist auch in der sozialistischen Gesellschaft erhalten geblieben und ihre Eigenart ist, dass sich die allmähliche Verschmelzung von Entscheidungsobjekt und Entscheidungsbeteiligte als Haupttrend zeigt. Das Entscheidungsobjekt behält sich jedoch — selbst auch nach der Einbüsung seines politischen Charakters — kraft der Gesetzmässigkeiten der Arbeitsteilung, seine eigene besondere Struktur bei. Das Bestreben nach einem allgemeinen Ausdruck von Interessen — entgegen dem Werdegang der Entscheidungsobjekte zu einer Totalität — scheint eine Entwicklung mit realistischerer Aussicht zu sein, da sich — wie *Marx* im "Kapital" bereits darauf hingewiesen hatte — die Aufsicht— sowie die Leitungstätigkeit zwangsweise überall herausbilden, wo der unmittelbare Produktionsvorgang die Form eines wirtschaftlich kombinierten Vorganges annimmt und nicht als eine isolierte Tätigkeit selbständiger Produzenten zu Tage tritt.

Eine Betonung der Bedeutung der Kontrollfunktionen kann man in den Aufsätzen, die die Entscheidungsprozesse analysieren, allgemeinhin vorfinden. Ganz zu Recht stellt *Kálmán Kulcsár* fest: "viele Verfasser sind geneigt, lediglich die an der abschliessenden Resolutionsperiode der Entscheidungsfällung gehabte direkte Mitwirkung als Mitbestimmung zu erachten und zwar im allgemeinen in einer Form, wo die Laien — oder die Öffentlichkeitsmitwirkung in einer für den Vollzugsapparat zwingenden Entscheidungsakt gewährleistet werden muss. Dabei hat sich die Mitbestimmung der Öffentlichkeit in der Staatsverwaltung bei weitem nicht nur in dieser Form herausgebildet, und schon gar nicht ausschliesslich in einer Form, wo sich die Gesellschaft etwa selber verwaltet, ohne eines vermittelnden Fachapparates".<sup>12</sup> Die Kontrolle der Entscheidung tritt somit in den Vordergrund und zwar "zulasten" der Frage, wer die Entscheidungen trifft.

<sup>12</sup> *Kulcsár Kálmán*: Társadalom, politika, jog. (Gesellschaft, Politik, Recht). Bp. 1974. 147. p.

Das Problem des Entscheidungsmechanismus liegt grundlegend nicht darin, wer und unter welchen Verfahrensmodalitäten die Entscheidung trifft, sondern darin, ob sie den Interessen jener sozialen Gruppe, d. h. der Arbeiterklasse zufriedenstellend zweckdienlich ist, wobei dieselben — durch Vermittlung von Normen — seitens der gesellschaftlich-ökonomischen Machtverhältnisse bestimmt werden, und inwieweit diesen Beteiligten es ermöglicht ist, so den Entscheidungsprozess wie auch dessen Vollstreckung mit den gesetzten Zielen zu vergleichen. Dies bedeutet bei weitem nicht so etwas, wie: "es ist ja ganz egal, wer die Entscheidung trifft, Hauptsache, dass sie gut ausfällt". Eine von den Beteiligten völlig abgesonderte Entscheidungsstruktur wird nämlich eher oder später auch selbst zur Entscheidungsbeteiligten. In dem Entscheidungsprozess *haben die auf die Entscheidung und auf die Kontrolle orientierten Mitwirkungsformen die Funktion des Bindegliedes zwischen Entscheidungssubjekt und Entscheidungsbeteiligte gemeinsam zu erfüllen.*

Der Mechanismus der Entscheidungsfällung im politischen Gefüge der sozialistischen Gesellschaft unterscheidet sich also in einer Anzahl seiner Elemente wesentlich von jedem Vorangehenden. Aus der Akzeptierung der marxistischen philosophischen Maxime, wonach die Freiheit eine der Notwendigkeit adequate bewusste Handlungsweise ist, folgt eben auch, dass diese Freiheit mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft immer vollständiger wird. Damit die Erkennung der Notwendigkeit in der menschlichen Tätigkeit ihre Widerspiegelung findet, ist es notwendig, dass die beiden durch den Entscheidungsprozess angekoppelt werden. *Eine objektive richtige Entscheidung zu treffen, bedeutet also, dass die Voraussetzungen für die freiwillige Handlung auf direkte Weise gegeben sind. Dasselbe ist auch umgekehrt zutreffend: steht den Menschen die Handlung frei, so muss die Entscheidung der Entwicklung der Gesellschaftsverhältnisse objektive adequat sein.* Das ist die Perspektive für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.